

05.06.2018

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Eltern, Lehrkräften und Schulträgern Planungssicherheit geben – äußere Differenzierung an Realschulen gestalten und einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 5 ermöglichen

I. Ausgangslage

In den kommenden Jahren wird aufgrund zu geringer Anmeldezahlen eine große Zahl der nordrhein-westfälischen Hauptschulen auslaufen. Der Hauptschulbildungsgang bildet ein wichtiges Rückgrat des dualen Ausbildungssystems und damit des wirtschaftlichen Erfolgs Nordrhein-Westfalens. Daher stellt sich die Frage, wie die Zukunft der Hauptschule bzw. des Hauptschulbildungsganges auszugestaltet sein wird; vor allem aber, welche – wohnortnahen – Möglichkeiten des Schulbesuchs für jetzige und zukünftige Schülerinnen und Schüler mit einer Hauptschulempfehlung zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich sollen diejenigen Schulformangebote, die den Hauptschulbildungsgang anbieten, Kindern mit einer Hauptschulempfehlung auch eine Aufnahme ermöglichen. Eine weitere Möglichkeit stellt darüber hinaus gegenwärtig ein ergänzender Bildungsgang an Realschulen dar, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt. Dieser ist bereits im Schulgesetz verankert: In § 132c SchulG heißt es, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Bildungsgang im Klassenverband unterrichtet werden und in diesen Hauptschulzweigen ab Klasse 7 Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich sind. Aktuell bieten zehn Realschulen in Nordrhein-Westfalen einen solchen Bildungsgang an.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) in ihrer aktuell gültigen Form hat die Möglichkeiten äußerer Differenzierung unter der rot-grünen Vorgängerregierung aus ideologischen Gründen stark eingeschränkt. Sie schreibt vor, dass die äußere Differenzierung des Bildungsganges nur bis zu maximal einem Drittel der Stundentafel zulässig ist. Diese Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschneidet damit die Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen sowie der individuell optimalen Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers. Es kann jedoch zum Beispiel besonders in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zielführend sein, eine äußere Differenzierung vorzunehmen, wenn die Schule dies für sinnvoll und im Interesse der Schülerinnen und Schüler als zielführend erachtet.

Datum des Originals: 05.06.2018/Ausgegeben: 05.06.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Realschulen sollen daher mehr freie Gestaltungsmöglichkeiten erhalten und selbst über Art und Umfang der inneren und äußeren Differenzierung entscheiden können. Diese erweiterten organisatorischen und pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten sind ein Ausdruck unseres Vertrauens in die Fachlichkeit und das Verantwortungsbewusstsein unserer Lehrkräfte.

Mit dem zeitnahen Auslaufen vieler Hauptschulen müssen vielfältige Angebote des Hauptschulbildungsganges sichergestellt werden. Nicht zuletzt benötigen Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulträger Gewissheit über die Schulsituation vor Ort. Um den Schulträgern mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen und umfängliche Angebote des Hauptschulbildungsganges zu sichern, soll als Profilbildung für Realschulen daher zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden, das bestehende schulgesetzliche Angebot eines solchen Bildungsganges ab Klasse 7 bereits ab der 5. Klasse anbieten zu können.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird beauftragt,

1. die Möglichkeit eines Hauptschulbildungsganges an Realschulen dort dauerhaft zu sichern, wo es für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Hauptschulangebots erforderlich ist.
2. die Beschränkung der äußeren Differenzierung auf bis zu einem Drittel in § 47 Abs. 2 APO-SI aufzuheben.
3. alle Möglichkeiten zu nutzen, um die für eine qualitative Ausgestaltung des Hauptschulbildungsganges an Realschulen auch in äußerer Differenzierung notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
4. im Zuge einer Änderung des Schulgesetzes einen solchen Bildungsgang an Realschulen bereits ab Klasse 5 zu ermöglichen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Petra Vogt

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Franziska Müller-Rech
Martina Hannen

und Fraktion